

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 608/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ellen K [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED], B [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht als Alleinarbin ihres Ehemannes Entschädigung für den Gesundheitsschaden, den dieser im November 1963 als Vertriebener nach §§ 150, 151, 28 ff BGG angemeldet und auf die Lebensbedingungen in der Sowjetunion nach seiner Flucht 1941 von seinem Wohnsitz Parnopol zurückgeführt hatte.

Der Berufungsrichter hat die beantragte Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist verweigert (§ 169 Abs. 1 und 3 Satz 1 BGG) und auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss mit § 150 BGG nF verneint.

- 3 -

Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.

Das Wiedereinsetzungsgesuch genügt nicht den Anforderungen, die an ein solches Gesuch zu stellen sind (vgl. BGH Rzw 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96). Allerdings ist bei engem seitlichen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung BGH Rzw 1962, 116 und dem Tätigwerden des Antragstellers unschädlich, wenn in dem Wiedereinsetzungsgesuch zunächst nur unbestimmt angegeben werden ist, wann der einer früheren Anmeldung entgegenstehende Rechtsirrtum behoben wurde (BGH Rzw 1974, 315). Bei Einreichung des Antrags erst am 18. November 1963 fehlt dieser enge Zusammenhang.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil war der Erblasser Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG und als solcher bereits nach § 150 BEG aF entschädigungsberechtigt. Damit entfällt ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG nF.

Wüstenberg

Kunkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)